gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 265

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Schmierstoff

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: +49 8142 3051 500 Fax.: +49 8142 3051 599 info@oks-germany.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

mcm@oks-germany.com

Material Compliance Management

Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 8142 3051 517

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 2

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

ger Wirkung.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021 2.0

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H315 Verursacht Hautreizungen.

> H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

ger Wirkung.

Sicherheitshinweise Prävention:

> P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Ge-P280

> > sichtsschutz tragen.

Reaktion:

BEI KONTAKT MIT DEN P305 + P351 + P338 + P310

> AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Wei-

ter spülen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt an-

rufen.

P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/

ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Calciumdihydroxid

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-Lithium-Seife rung

Festschmierstoff

Synthetisches Kohlenwasserstoff-Öl

Inhaltsstoffe



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Chemische Bezeich- nung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentrations- grenzwerte M-Faktor Anmerkungen	Konzentration (% w/w)
Calciumdihydroxid	1305-62-0 215-137-3 01-2119475151-45- XXXX	Skin Irrit.2; H315 Eye Dam.1; H318 STOT SE3; H335		>= 10 - < 20
Dizinkpyrophosphat	7446-26-6 231-203-4 01-2120768152-56- XXXX	Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	M-Faktor: 1/1	>= 2,5 - < 10
Zinkoxid	1314-13-2 215-222-5 030-013-00-7 01-2119463881-32- XXXX	Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	M-Faktor: 1/1	>= 0,25 - < 1
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :				
Ethylene, tetrafluoro-, polymer	9002-84-0 618-337-2	Nicht klassifiziert		>= 1 - < 10
Thiodiethylenbis[3- (3,5-di-tert-butyl-4- hydroxyphe- nyl)propionat]	41484-35-9 255-392-8 01-2119960149-32- XXXX	Nicht klassifiziert		>= 1 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzei-

chen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch

unter den Augenlidern. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Hautkontakt kann folgende Symptome hervorrufen:

Hautrötung

Allergische Erscheinungen

Risiken : Verursacht Hautreizungen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen in Zusammenarbeit mit dem

verantwortlichen Arzt für Arbeitsmedizin festgelegt werden.

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Kohlenstoffoxide Schwefeloxide

Phosphoroxide

halogenierte Verbindungen

Metalloxide



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden

verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Personen in Sicherheit bringen.

Bei Überschreitung der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte und/oder bei Freisetzung (Staub) ist der angegebene Atem-

schutz zu verwenden.

Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser ver-

hindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Schnell aufkehren oder aufsaugen.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei

der dieses Gemisch gebraucht wird.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

des Produktes waschen.

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen

lassen.

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Nicht einnehmen. Nicht umpacken.

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packun-

gen, die noch Produktreste enthalten können.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch

ist.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Haut-

stellen gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Im Originalbehälter lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. In korrekt beschrifteten

Behältern aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510) : 11, Brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisungen sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
Calciumdihydroxid	1305-62-0	AGW (Einatem- bare Fraktion)	1 mg/m3	DE TRGS 900 (2014-12-08)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(I)			
Weitere Information	Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz- grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
		TWA (Alveolen- gängige Fraktion)	1 mg/m3	2017/164/EU (2017-02-01)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Weitere Information	Indikativ			
-		STEL (Alveolen- gängige Fraktion)	4 mg/m3	2017/164/EU (2017-02-01)
Weitere Information	Indikativ			
Ethylene, tetraflu- oro-, polymer	9002-84-0	AGW (Einatem- bare Fraktion)	10 mg/m3	DE TRGS 900 (2020-03-30)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)			
		AGW (Alveolengängige Fraktion)	1,25 mg/m3	DE TRGS 900 (2020-03-30)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)			
Thiodiethylenbis[3- (3,5-di-tert-butyl-4- hydroxyphe- nyl)propionat]	41484-35-9	AGW (Einatem- bare Fraktion)	2 mg/m3	DE TRGS 900 (2018-06-07)
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Calciumdihydroxid	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	1 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	4 mg/m3
Dizinkpyrophosphat	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	192 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	13,5 mg/m3
Thiodiethylenbis[3- (3,5-di-tert-butyl-4- hydroxyphe- nyl)propionat]	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	3 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	3 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	13,8 mg/kg
Zinkoxid	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	5 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	0,5 mg/m3

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Arbeitnehmer Hautkontakt Langzeit - systemi- 83 mg/kg sche Effekte

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Calciumdihydroxid	Süßwasser	0,49 mg/l
	Meerwasser	0,32 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,49 mg/l
	Mikrobiologische Aktivität in Abwasserreini-	3 mg/l
	gungsanlagen	
	Boden	1080 mg/kg
Dizinkpyrophosphat	Süßwasser	0,233 μg/l
	Meerwasser	0,0233 μg/l
	Abwasserkläranlage	0,052 mg/l
	Süßwassersediment	25,6 mg/kg
	Meeressediment	2,56 mg/kg
	Boden	5,13 mg/kg
Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-	Abwasserkläranlage	1 mg/l
butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]		
Zinkoxid	Süßwasser	0,0206 mg/l
	Meerwasser	0,0061 mg/l
	Mikrobiologische Aktivität in Abwasserreini-	0,100 mg/l
	gungsanlagen	
	Süßwassersediment	117,8 mg/kg
	Meeressediment	56,5 mg/kg
	Boden	35,6 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

kein(e,er)

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit : > 10 min
Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Schutzhandschuhe tragen. Die Durchdringungszeit ist unter

anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete

Norm EN 374 erfüllen.

Atemschutz : Nicht erforderlich; außer bei Aerosolbildung.

Filtertyp : Filtertyp A-P

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

a brand of
FREUDENBERG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021 2.0

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausge-

wählt werden.

Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Ar-

beitsplatz auswählen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Paste

Farbe weiß

Geruch geruchlos

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

pH-Wert Nicht anwendbar

Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

Schmelz-Nicht anwendbar

punkt/Schmelzbereich

Siedepunkt/Siedebereich Keine Daten verfügbar

Flammpunkt Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Brennbare Feststoffe

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck < 0,001 hPa (20 °C)

Relative Dampfdichte Keine Daten verfügbar

Relative Dichte 1,02 (20 °C)

Referenzsubstanz: Wasser Der Wert ist berechnet.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Dichte : 1,02 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine besonders zu erwähnenden Bedingungen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungspro-

>280 °C Gefahr der Entstehung toxischer fluorhaltiger Pyroly-

dukte seprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute dermale Toxizität : Symptome: Rötung, Lokale Reizung

Inhaltsstoffe:

Calciumdihydroxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, weiblich): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 425

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 6,04 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 436

GLP: ja

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen, männlich und weiblich): > 2.500 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Dizinkpyrophosphat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 423

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 4,73 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Methode: OECD Prüfrichtlinie 436

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Meerschweinchen): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Zinkoxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,7 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ia

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 6,3 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ia

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Reizt die Haut.

Inhaltsstoffe:

Calciumdihydroxid:

Spezies : menschliche Haut Bewertung : Reizt die Haut.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 431

Ergebnis : Reizt die Haut.

GLP : ja

Spezies : Kaninchen Bewertung : Reizt die Haut.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Reizt die Haut.

GLP : ja

Dizinkpyrophosphat:

Spezies : menschliche Haut

Bewertung : Keine Hautreizung

Methode : OECD Prüfrichtlinie 439

Ergebnis : Keine Hautreizung

GLP : ja

Zinkoxid:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung Ergebnis : Keine Hautreizung

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Hautreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Gefahr ernster Augenschäden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Inhaltsstoffe:

Calciumdihydroxid:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden.
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.

GLP : ja

Dizinkpyrophosphat:

Spezies : Rinderhornhaut

Bewertung : Keine Augenreizung

Methode : OECD Prüfrichtlinie 437

Ergebnis : Keine Augenreizung

GLP : ja

Zinkoxid:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung

GLP : ja

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung Ergebnis : Keine Augenreizung

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Keine Augenreizung
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Calciumdihydroxid:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)

Spezies : Maus

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

GLP : ja

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Dizinkpyrophosphat:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)

Spezies : Maus

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

GLP : ja

Zinkoxid:

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

GLP : ja

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Bewertung : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren. Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

GLP : ja

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Calciumdihydroxid:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro

Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Zinkoxid:

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest

Spezies: Hamster

Methode: Mutagenität (Mikrokerntest)

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Calciumdihydroxid:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien.

Zinkoxid:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen ein-

stufbar.

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen ein-

stufbar.

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die Fötusentwick- :

lung

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Calciumdihydroxid:

Reproduktionstoxizität - Be- : Keine Reproduktionstoxizität

wertung Keine Wirkungen auf oder durch die Laktation

Zinkoxid:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Keine Reproduktionstoxizität Keine Reproduktionstoxizität

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Reproduktionstoxizität - Be- : Keine Reproduktionstoxizität

wertung

Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Entwicklung

des Fötus.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

Calciumdihydroxid:

Bewertung : Kann die Atemwege reizen.

Zinkoxid:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

Zinkoxid:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

wiederholte Exposition, eingestuft.

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Anmerkungen : Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Spezies : Ratte

NOAEL : >= 138 mg/kg

Applikationsweg : Oral

Methode : OECD Prüfrichtlinie 408

Aspirationstoxizität

Produkt:

Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Dizinkpyrophosphat:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Zinkoxid:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Verschlucken führt zu Reizungen der oberen Atemwege und

zu gastrointestinalen Störungen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewäs-

sern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei Mikroorganis-

men

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Calciumdihydroxid:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 50,6 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

GLP: ja

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 49,1 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 184,57

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

bellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) NOEC: 32 mg/l Expositionszeit: 14 d

Spezies: Crangon crangon (Garnele) Art des Testes: semistatischer Test

Dizinkpyrophosphat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): > 1,948 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021 2.0

GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): < 5,6 mg/l Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,233

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

Zinkoxid:

LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): 1,55 mg/l Toxizität gegenüber Fischen :

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1 mg/l Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,136

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

mg/l Expositionszeit: 72 h

> Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

: 1

Toxizität bei Mikroorganis-

men

EC50 (Belebtschlamm): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 3 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

GLP: ja

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

0.04 ma/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Art des Testes: semistatischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

M-Faktor (Chronische aqua: 1

a brand of FREUDENBERG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021 2.0

tische Toxizität)

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): > 57 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Anmerkungen: Aquatische Toxizität ist auf Grund der Schwer-

löslichkeit unwahrscheinlich.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität bei Mikroorganis-

men

EC20 (Belebtschlamm): > 100 mg/l

Expositionszeit: 3 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

(Chronische Toxizität)

NOEC: > 10 mg/lExpositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen

bekannt.

Chronische aquatische Toxi: :

zität

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen

bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische Be-

seitigung

: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Calciumdihydroxid:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Die Methoden zur Bestimmung der biologi-

schen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht an-

wendbar.

Zinkoxid:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Die Methoden zur Beurteilung der biologischen

Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht an-

wendbar.

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: Primäre Bioabbaubarkeit

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

Biologischer Abbau: 7 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die

persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent

und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Inhaltsstoffe:

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Bioakkumulation : Spezies: Cyprinus carpio (Karpfen)

Expositionszeit: 56 d

Biokonzentrationsfaktor (BCF): <= 12 Methode: OECD Prüfrichtlinie 305C

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 10 (25 °C)

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

Inhaltsstoffe:

Dizinkpyrophosphat:

Bewertung : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und

toxisch (PBT).. Diese Substanz ist nicht sehr persistent und

sehr bioakkumulierbar (vPvB)..

Zinkoxid:

Bewertung : Anmerkungen: Nicht anwendbar

Ethylene, tetrafluoro-, polymer:

Bewertung : Nicht eingestufter vPvB-Stoff. Nicht eingestufter PBT-Stoff.

Thiodiethylenbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Möglichkeit für Störungen des Hormonsystems

 Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verord-

nung (EU) 2018/605 der Kommission und delegierten veröff oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige ökologische Hin-

weise

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das unge-

brauchte Produkt zu entsorgen.

Abfall oder verbrauchte Behälter gemäss örtlichen Vorschrif-

ten entsorgen.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfeh-

lung gedacht:

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt, nicht gebrauchtes Produkt

12 01 12*, gebrauchte Wachse und Fette

ungereinigte Verpackung

15 01 10, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADN : UN 3077
ADR : UN 3077
RID : UN 3077
IMDG : UN 3077
IATA : UN 3077

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(Dizinkpyrophosphat)

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(Dizinkpyrophosphat)

RID : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(Dizinkpyrophosphat)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,

N.O.S.

(dizinc pyrophosphate)

IATA : Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.

(dizinc pyrophosphate)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 9



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

9

 ADR
 : 9

 RID
 : 9

 IMDG
 : 9

 IATA
 : 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90 der Gefahr

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel

Gefahrzettel : 9

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 9
EmS Kode : F-A, S-F

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 956

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 956

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : ja

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021 2.0

Umweltgefährdend ja

IMDG

Meeresschadstoff ja

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend. Anmerkungen

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. E2 **UMWELTGEFAHREN**



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : Gesamtstaub:

Sonstige: 29,52 %

Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar Organische Stoffe: Anteil Klasse 1: 1,14 % Sonstige: 69,34 %

Krebserzeugende Stoffe:

Nicht anwendbar Erbgutverändernd: Nicht anwendbar Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung) Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

2017/164/EU : Europa. Richtlinie 2017/164/EU der Kommission zur Festle-

gung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

2017/164/EU / STEL : Kurzzeitgrenzwert 2017/164/EU / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung: DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada): ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis: OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Skin Irrit. 2 H315 Rechenmethode
Eye Dam. 1 H318 Rechenmethode

Aquatic Chronic 2 H411 Rechenmethode

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüberhinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Wir stellen unseren Kunden entsprechend den gesetzli-



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 265

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 15.06.2018 Druckdatum: 2.0 19.07.2021 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 19.07.2021

chen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und eventuelle Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernehmen wir keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner.